



Sexuelle Rechte in der Institution

Zwölf Fälle für die Arbeit im Team

ISP-Praxisblatt Sexualpädagogik

Verfasst von Ben Kneubühler, Institutsleiter ISP Zürich

Gegengelesen von Simone Duddle, Sexualpädagogin & Sexualtherapeutin, Studiengangsleiterin Diplomlehrgang Sexualpädagogik

Stand September 2026 · V 0.1

Wofür das Dokument gedacht ist

Die vorhandenen Fallsammlungen zu sexuellen Rechten richten sich an Schulklassen. Für Wohngruppen, Werkstätten, Tagesstätten und Heime gibt es nichts Vergleichbares. Dabei entscheiden sich dort die schwierigeren Fragen, und zwar nicht zwischen Recht und Unrecht, sondern zwischen zwei berechtigten Anliegen.

Die Fälle sind für die Teamsitzung gebaut: einer pro Sitzung, zwanzig Minuten, ohne Vorbereitung. Sie sind erfunden und Zusammensetzungen aus wiederkehrenden Konstellationen, nicht Berichte über einzelne Personen.

Eine Verschiebung liegt allen zwölf zugrunde. Die übliche Frage im Team lautet «Dürfen die das?». Die fachliche Frage lautet «Wie begleiten wir das?». Die erste Frage sucht eine Erlaubnis, die zweite eine Aufgabe.

Die neun Rechte als Raster

Jeder Fall nennt das Recht, um das es geht. Verwendet wird die Fassung, die in der Schweiz verbreitet ist und auf der Erklärung der International Planned Parenthood Federation beruht: Sexualität leben; Information und Verhütung; Schutz vor sexueller Gewalt und Belästigung; vertrauliche Beratung und Behandlung; Rechte im Fall einer Schwangerschaft; Schutz vor sexuell übertragbaren Infektionen; heiraten oder nicht heiraten; körperliche Unversehrtheit; Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung.

Fall 1: Zwei Bewohnende wollen zusammen übernachten

Zwei erwachsene Bewohnende einer Wohngruppe sind seit Monaten ein Paar und möchten die Nacht zusammen verbringen. Die Zimmer sind Einzelzimmer, Nachtdienst ist besetzt.

Betroffenes Recht: Sexualität leben.

Was kollidiert: Der Wunsch der beiden gegen die Gewohnheit des Betriebs und die Sorge des Nachtdienstes um Aufsicht.

Einordnung: Ein Übernachtungsverbot ohne Begründung im Einzelfall ist ein Eingriff in ein Recht, nicht eine Hausordnung. Zu begründen ist die Einschränkung, nicht der Wunsch.

Im Team zu klären: Wer entscheidet, nach welchen Kriterien, und wie wird die Entscheidung dokumentiert?

Fall 2: Pornografie im Gemeinschaftsraum

Ein Bewohner schaut am gemeinsamen Computer im Aufenthaltsraum Pornografie. Andere Bewohnende fühlen sich unwohl, eine Mitarbeiterin ebenfalls.

Betroffenes Recht: Sexualität leben, zugleich Schutz vor sexueller Belästigung.

Was kollidiert: Das Recht des einen auf sexuelle Selbstbestimmung gegen das Recht der anderen, damit nicht konfrontiert zu werden.

Einordnung: Der Konflikt liegt nicht im Konsum, sondern im Ort. Wer den Konsum verbietet, löst ein Ortsproblem mit einem Eingriff in ein Recht. Wer einen geschützten Ort schafft, löst es.

Im Team zu klären: Gibt es einen Rückzugsort mit Internetzugang, und ist er allen bekannt?

Fall 3: Anfrage nach Sexualbegleitung

Eine Bewohnerin äussert den Wunsch nach Sexualbegleitung. Das Team ist gespalten: Ein Teil hält es für selbstverständlich, ein Teil lehnt jede Mitwirkung ab.

Betroffenes Recht: Sexualität leben.

Was kollidiert: Das Recht der Bewohnerin gegen die persönlichen Grenzen einzelner Mitarbeitender und gegen die Haltung der Trägerschaft.

Einordnung: Niemand kann zur Mitwirkung verpflichtet werden. Daraus folgt aber nicht, dass die Institution den Wunsch übergeht. Die Aufgabe des Teams ist Vermittlung von Information und Zugang, nicht Durchführung.

Im Team zu klären: Hat die Institution eine schriftliche Haltung dazu? Wer im Team übernimmt die Begleitung, wer nicht, und wie wird das ohne Vorwurf geregelt?

Fall 4: Angehörige verlangen ein Beziehungsverbot

Die Eltern eines erwachsenen Bewohners verlangen, dass seine Beziehung zu einer Mitbewohnerin unterbunden wird. Sie drohen mit einem Wechsel der Institution.

Betroffenes Recht: Sexualität leben, Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung.

Was kollidiert: Der Wille des Bewohners gegen den Druck der Angehörigen und das wirtschaftliche Interesse der Institution.

Einordnung: Erwachsene Angehörige sind nicht automatisch entscheidungsbefugt. Ob eine Beistandschaft besteht und was sie umfasst, ist zu klären, bevor über den Wunsch der Eltern gesprochen wird.

Im Team zu klären: Wer spricht mit den Eltern, mit welchem Auftrag, und was wird dem Bewohner vorher gesagt?

Fall 5: Selbstbefriedigung und die offene Tür

Eine Mitarbeiterin betritt ohne Klopfen ein Zimmer und unterbricht eine Selbstbefriedigung. Es ist nicht das erste Mal.

Betroffenes Recht: Körperliche Unversehrtheit, Privatsphäre als Teil davon.

Was kollidiert: Der Betriebsablauf gegen die Intimsphäre der Bewohnenden.

Einordnung: Der Fehler liegt beim Ablauf, nicht bei der Bewohnerin. Klopfen und Abwarten ist eine Regel, die im Team verabredet und eingehalten wird, nicht eine Höflichkeit.

Im Team zu klären: Gilt die Klopfregel schriftlich? Was passiert, wenn sie verletzt wird?

Fall 6: Verhütung ohne nachvollziehbare Entscheidung

Eine Bewohnerin erhält seit acht Jahren die Dreimonatsspritze. Niemand im aktuellen Team weiss, wer das wann entschieden hat und ob sie einverstanden war.

Betroffenes Recht: Information und Verhütung, körperliche Unversehrtheit.

Was kollidiert: Eine eingespielte Routine gegen das Recht auf informierte Entscheidung.

Einordnung: Eine über Jahre fortgeführte Massnahme ohne dokumentierte Grundlage ist zu überprüfen, nicht fortzuschreiben. Das gilt unabhängig davon, ob sie sinnvoll erscheint.

Im Team zu klären: Wer holt die Unterlagen, wer spricht mit der Bewohnerin, und in welcher Sprache wird informiert?

Fall 7: Eine Mitarbeiterin fühlt sich bedrängt

Ein Bewohner sucht wiederholt körperliche Nähe zu einer Mitarbeiterin, kommentiert ihr Aussehen und wartet auf sie.

Betroffenes Recht: Schutz vor sexueller Belästigung.

Was kollidiert: Der Schutz der Mitarbeiterin gegen die Sorge, den Bewohner zu beschämen oder sein Verhalten zu pathologisieren.

Einordnung: Der Schutz der Mitarbeiterin steht nicht zur Debatte. Die fachliche Frage ist, wie ihm eine Grenze so gesetzt wird, dass er etwas lernen kann statt nur bestraft zu werden.

Im Team zu klären: Wer führt das Gespräch, mit welchen Worten, und was wird der Mitarbeiterin zugesichert?

Fall 8: Ein Bewohner outet sich

Ein Bewohner erzählt einer Betreuerin, dass er schwul ist, und bittet sie, es niemandem zu sagen. Im Team entsteht Streit, ob und wem man es mitteilen darf.

Betroffenes Recht: Vertrauliche Beratung, Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung.

Was kollidiert: Das Vertrauen des Bewohners gegen die Gewohnheit, alles im Team zu teilen.

Einordnung: Eine Information dieser Art ist keine Betreuungsinformation, solange sie keine Massnahme erfordert. Die Voreinstellung ist Schweigen, nicht Weitergabe.

Im Team zu klären: Welche Informationen gehören in den Rapport und welche nicht? Wie wird das entschieden, wenn es eilt?

Fall 9: Ein Paar will heiraten

Zwei Bewohnende möchten heiraten. Im Team wird gefragt, ob sie «das überhaupt verstehen».

Betroffenes Recht: Heiraten oder nicht heiraten.

Was kollidiert: Der Wunsch der beiden gegen Zweifel des Teams an ihrer Urteilsfähigkeit.

Einordnung: Urteilsfähigkeit wird bezogen auf die konkrete Handlung beurteilt und nicht pauschal. Zweifel sind zu prüfen, nicht vorauszusetzen. Zuständig für die Prüfung ist nicht das Team.

Im Team zu klären: Wer stellt die Frage der Urteilsfähigkeit formell, und wie werden die beiden dabei begleitet statt beurteilt?

Fall 10: Sexting mit einer unbekannten Person

Ein Bewohner hat ein Smartphone und tauscht mit einer unbekannten Person Bilder aus. Er zeigt die Chats stolz herum.

Betroffenes Recht: Sexualität leben, Schutz vor sexueller Gewalt.

Was kollidiert: Selbstbestimmung gegen Schutzauftrag.

Einordnung: Ein Handyverbot ist die schnelle und die schlechte Lösung. Sie nimmt die Möglichkeit und lässt die Fähigkeit ungelernt. Nötig ist Begleitung: Wer ist die Person, was passiert mit den Bildern, was ist strafbar.

Im Team zu klären: Wer bespricht das mit ihm, in welchem Abstand, und wann wird aus Begleitung Schutz?

Fall 11: Verdacht auf einen Übergriff zwischen Bewohnenden

Eine Bewohnerin weicht einem Mitbewohner aus und wirkt verändert. Eine Betreuerin vermutet einen Übergriff, hat aber keinen Beleg.

Betroffenes Recht: Schutz vor sexueller Gewalt, körperliche Unversehrtheit.

Was kollidiert: Die Pflicht zu handeln gegen die Gefahr, mit einer Vermutung Schaden anzurichten.

Einordnung: Für diesen Fall braucht es kein Gespräch in der Teamsitzung, sondern ein vorher festgelegtes Verfahren. Wer keinen Ablaufplan hat, improvisiert im ungünstigsten Moment.

Im Team zu klären: Gibt es ein schriftliches Vorgehen bei Verdacht? Wer ist die erste Stelle, wer die externe?

Fall 12: Eine Bewohnerin ist schwanger

Eine Bewohnerin ist schwanger und möchte das Kind behalten. Das Team hält das für nicht durchführbar.

Betroffenes Recht: Rechte im Fall einer Schwangerschaft, Sexualität leben.

Was kollidiert: Der Wille der Bewohnerin gegen die Einschätzung des Teams und die Mittel der Institution.

Einordnung: Die Entscheidung liegt bei ihr. Die Aufgabe des Teams ist Information über alle Möglichkeiten, nicht Beeinflussung in eine Richtung. Was die Institution nicht leisten kann, ist eine Frage der Organisation und keine Antwort auf ihren Wunsch.

Im Team zu klären: Wer informiert sie, in welcher Sprache, und wer wird von aussen beigezogen?

Wie die Fälle im Team benutzt werden

- Ein Fall pro Sitzung. Zwölf Fälle reichen für ein Jahr.
- Zuerst nur die Situation vorlesen und die Runde fragen, was sie tun würde. Erst danach das betroffene Recht nennen.
- Die Einordnung ist ein Vorschlag, keine Vorgabe. Wo das Team anders entscheidet, hält es fest, warum.
- Die Zeile «Im Team zu klären» ist der eigentliche Ertrag. Sie führt auf Regelungslücken, die auch ohne Anlassfall bestehen.

Herkunft und Grenzen

Angeregt durch die Fallbeispiele zu den sexuellen Rechten der Berner Gesundheit, die für Schulklassen gebaut sind, und durch die Erklärung der sexuellen Rechte der IPPF. Die Fälle, die Einordnungen und die Klärungsfragen stammen vom ISP Zürich.

Die Einordnungen sind fachliche Orientierung. Sie ersetzen weder eine Rechtsauskunft noch die Beurteilung des Einzelfalls, und sie greifen der Prüfung der Urteilsfähigkeit nicht vor.

Dieses Blatt dient der Information. Das ISP Zürich übernimmt keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Angaben und keine Haftung für Handlungen, die sich darauf stützen. Für Rechtsfragen und für den Einzelfall ist die zuständige Fach- oder Beratungsstelle zuständig.

Weitergabe und Vervielfältigung für die eigene pädagogische Arbeit sind erwünscht, vollständig und mit dieser Fussleiste. Eigene Anlaufstellen dürfen ergänzt werden. Kein Verkauf; die Verwendung in bezahlten Kursen ist erlaubt.

Verfasst von Ben Kneubühler, Institutsleiter ISP Zürich. Gegengelesen von Simone Dudle, Sexualpädagogin & Sexualtherapeutin, Studiengangsleiterin Diplomlehrgang Sexualpädagogik.

ISP-Praxisblatt Sexualpädagogik · V 0.1 · Stand September 2026 · ISP Zürich, Grossmünsterplatz 6, 8001 Zürich · isp-zuerich.ch

Das ISP Zürich

Institut für Sexualpädagogik und Sexualtherapie, gegründet 1998

Wir bilden Fachpersonen aus, die mit Menschen über Sexualität arbeiten: in Schulen, in Institutionen, in Beratung und Therapie. Vier Fachbereiche unter einem Dach, und in allen arbeiten wir körperbezogen nach dem Modell Sexocorporel.

Weiterbildungen

	Für wen	Adresse
Diplomlehrgang Sexualpädagogik	Für Menschen, die sexuelle Bildung als Beruf machen wollen. 18 Monate, 48 Unterrichtstage mittwochs, berufsbegleitend. Abschluss: Dipl. Sexualpädagog*in ISP.	isp-zuerich.ch/sxp
Diplomlehrgang Sexualtherapie	Für Fachpersonen aus Beratung, Therapie und Medizin, die sexuelle Themen nicht länger weiterweisen wollen.	isp-zuerich.ch/st
Master of Arts in Sexologie	Der erste Master in Sexologie der Schweiz, mit der Hochschule Merseburg. Akademischer Abschluss mit Zugang zur Promotion.	isp-zuerich.ch/ma
Seminarreihe Sexualität und Behinderung	Sechs Tage für Teams und Fachpersonen aus Institutionen. Das Feld, in dem wir seit 1998 arbeiten.	isp-zuerich.ch/sub
Kurstage und Fachtagungen	Einzelne Tage zu einzelnen Themen, offen für alle, ab CHF 50. Der unverbindlichste Weg, uns kennenzulernen.	isp-zuerich.ch/agenda

Einsatz an Ihrer Schule oder in Ihrer Institution

Wer die Sexualkundewoche lieber nicht selbst hält: Das ISP vermittelt sexualpädagogische Einsätze, durchgeführt von Absolvent:innen des Instituts und Fachpersonen aus unserem Netzwerk, abgestimmt auf Alter, Entwicklungsstand und Anlass. Die Anfrage ist unverbindlich, die Einsätze sind kostenpflichtig; nach der Anfrage erhalten Sie eine Offerte.

isp-zuerich.ch/sexualpaedagogik-unterricht

Infoabend

Zweieinhalb Stunden, online, kostenlos. Wir erklären die Lehrgänge, beantworten Fragen und sagen auch, für wen ein Lehrgang nicht das Richtige ist.

isp-zuerich.ch/lp-infoabend

ISP Zürich · Grossmünsterplatz 6 · 8001 Zürich · +41 44 586 44 86 · info@isp-zuerich.ch · isp-zuerich.ch